

155

Josef, Walter Waidmann
Dipl.Ing. (Arch.)

Bei der Pilzbuche 38-89075 Ulm / Do.04.02.2010

Stadt Ulm
Hauptabteilung
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Dag. 04. FEB. 2010
Tgb.-Nr. _____
Bearb. Stelle _____

Stadt Ulm
Abteilung Baurecht, Umweltrecht und Wohnen
Bereich Stadtteil Ulm - Böfingen
Münchnerstr. 2
89073 Ulm / Donau

Betr.: Ausgelegten Bebauungsplan – Ulm – Böfingen , Neubaugebiet am Lettenwald
Einspruch gegen die vorgelegte Planung mit Begründung:

Anlage:1 A 4 (Vorder- u. Rückseite) als FK aus Natur -und Landschaft 86.Jg (1991) Heft 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben lege ich Einspruch gegen den vorgelegten Bebauungsplan des geplanten Baugebietes am Lettenwald in Ulm Böfingen ein.

Begründung:

- 1.) Am 23.09.2009 ab 16.00 Uhr fand im Rathaus der Stadt Ulm eine Besprechung des FB Stadtentwicklung, Bau und Umwelt statt. Die Sitzung war öffentlich. Ich war als Fachmann anwesend, sodaß ich die ganze Behandlung des Baugebietes am Lettenwald mitverfolgen konnte. Nach Abschluß der Besprechung wurde über die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Acht Stadträte stimmten dafür, daß der 1. Erste Entwurf des Gutachter- Wettbewerbes zur Ausführung weiterbearbeitet werden soll. Drei Stadträte stimmten da gegen. Unter den zustimmenden Räten, war auch der einzige Baufachmann und Freie Architekt Herr Pflüger, den ich persönlich kenne.
- 2.) Der nun vorgelegte Bebauungsplan entspricht nicht mehr den im 1. Entwurf vorgelegten grundsätzlichen Planungsinhalten, wie im Stadtratsbeschuß am 23.09.09 festgelegten Grundlagen. Die an den Kreisel an der B 19 vorgesehenen Strassenanschluß ist nicht mehr vorgesehen, obgleich dies beim Wettbewerb zwingend vorgeschrieben war. Dies ist ein gravierender Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Ich fordere deshalb, bei Wiedervorlage eines weiteren Planes die Straße in die Bebauungsplanes wieder aufzunehmen. Anm. Im beiliegenden Urteil können Sie nachlesen, daß kein Anwohner gegen die Bebauung und eine dafür notwendige Strasse etwas aussetzen kann, wenn er an einer Randlage wohnt.
- 3.) Die Strassenbahn, ist obwohl sie sich rechnet, im vorgelegten Bebauungsplan nicht dargestellt, obgleich dies zwingend als Wettbewerbsbestandteil vorgesehen war. Ausserdem ist ein solcher Planungsinhalt nach BbauG bei einem Bebauungsplan auch im Plan und nicht nur als beiliegender Text vorgeschrieben.
- 4.) Die Hochhäuser sollten im Norden des Baugebietes angesiedelt werden. Dort nehmen sie keinem Bewohner des Gebietes die Sonne weg und die Anzahl der Geschosse sind dann nach Bedarf zu ermitteln. Ausserdem ist der Verkehr über die Nordtangente über den Kreisel gut abzuwickeln.
- 5.) Ein Verkehrsberuhigter Anschluß an den Kreisel ist möglich. Eine Lärmschutzeinrichtung entlang, die zugleich als ökologische Ausgleichsfläche dienen kann, ist nördlich des bestehenden Siedlungsgebietes Böfingen – Nord möglich.

mit freundlichem Gruß



Aus der Rechtsprechung

Verkehrslärm und Bebauungszusammenhang

1. Der von einer Straße ausgehende Verkehrslärm kann für sich allein einen nach optisch wahrnehmbaren Merkmalen gegebenen Bebauungszusammenhang nicht aufheben.
2. Aus der Belastung eines Baugrundstücks durch Verkehrslärm, der die gemäß §§ 41 Abs. 1, 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und den Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung bestimmte Zumutbarkeitsschwelle überschreitet, folgt nicht notwendig, daß die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz BauGB nicht mehr gewahrt sind.
Urt. v. 12.12.1990
- 4 C 40.87 -.

Aus den Gründen:

„...Das Berufungsgericht hat das Klagebegehren nach § 35 BauGB beurteilt, weil das Baugrundstück im Außenbereich liege. Dazu hat es aufgrund des Eindrucks, den es sich bei der von ihm durchgeführten Ortsbesichtigung verschafft hat, ausgeführt, rein optisch erscheine das Baugrundstück infolge der Riegelwirkung der zur B 471 ansteigenden Böschung als dem vorhandenen Bebauungszusammenhang zugehörig. Der an der nordwestlichen Grundstücksgrenze verlaufende Graben begrenze den Bebauungszusammenhang nicht auf die jenseits gelegenen bebauten Grundstücke. Er wirke optisch weit weniger als Grenze als die südlich des Baugrundstücks zur B 471 ansteigende Böschung. Wenn bei der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich die örtlichen Verhältnisse nur berücksichtigt werden dürften, soweit sie mit den Augen wahrnehmbar seien, wäre das Baugrundstück als im Innenbereich gelegen anzusehen. Einer Zuordnung des Grundstücks zum Innenbereich stehe aber entgegen, daß es durch den Verkehr auf der vorbeiführenden B 471 unzumutbar und überdies stärker als die im Anschluß vorhandene Bebauung belastet werde. Dies habe zur Folge, daß die Straße nicht als natürliche Grenze des bestehenden Bebauungszusammenhangs angesehen werden könne.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts zur Bestimmung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile stehen mit Bundesrecht (§§ 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, 34 Abs. 1 BauGB; vgl. auch § 236 Abs. 1 BauGB) nicht im Einklang. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ist ausschlaggebend für das Bestehen eines Bebauungszusammenhangs, inwieweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene Fläche selbst diesem Zusammenhang (noch) angehört (vgl. etwa Urteile vom 6. November 1968 - BVerwG 4 C 2.66 - BVerwGE 31, 20 [21], vom 1. Dezember 1972 - BVerwG 4 C 6.71 - BVerwGE 41, 227 [233 f.], vom 19. September 1986 - BVerwG 4 C 15.84 - BVerwGE 75, 34 [36] und vom 22. Juni 1990 - BVerwG 4 C 6.87 - ZfBR 1990, 283 = UPR 1990, 439; Beschluß vom 27. Mai 1988 - BVerwG 4 B 71.88 - Buchholz 406.11 § 34 BBauG/BauGB Nr. 127 = DÖV 1988, 840). Hierüber ist allerdings nicht nach geographisch-mathematischen Maßstäben, sondern aufgrund einer umfassenden Wertung und Bewertung des im Einzelfall gegebenen konkreten Sachverhalts zu entscheiden (vgl. Urteile vom 6. Dezember 1967 - BVerwG 4 C 94.66 - BVerwGE 28, 268 [272] und vom 6. November 1968 - BVerwG 4 C 2.66 - a.a.O.). Grundlage und Ausgangspunkt einer solchen wertenden und bewertenden Beurteilung sind jedoch die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, also insbesondere die vorhandenen baulichen Anlagen, sowie außerdem auch andere topographische Verhältnisse wie etwa Geländehindernisse, Erhebungen oder Einschnitte (Dämme, Böschungen, Gräben, Flüsse u. dgl.). So kann auch eine Straße oder ein Weg je nach den Umständen des Einzelfalles einen Bebauungszusammenhang herstellen oder trennende Funktion zwischen Innen- und Außenbereich haben (vgl. etwa Urteil vom 29. November 1974 - BVerwG 4 C 10.73 - Buchholz 406.11 § 34 BBauG Nr. 46 = DVBl. 1975, 509; Beschluß vom 16. Februar 1988 - BVerwG 4 B 19.88 - Buchholz 406.11 § 34 BBauG Nr. 123 = NVwZ-RR 1989, 6). Die Berücksichtigung solcher äußerlich erkennbarer Umstände kann dazu führen, daß der Bebauungszusammenhang im Einzelfall nicht - wie dies allerdings der Regel entspricht - am letzten Baukörper endet, sondern daß ihm noch ein oder auch mehrere unbebaute Grundstücke bis zu einer sich aus der örtlichen Situation ergebenden natürlichen Grenze zuzuordnen sind. Das Berufungsgericht hat in tatrichterlicher Würdigung des von ihm festgestellten Sachverhalts entschieden, daß unter Zugrundelegung der soeben genannten Kriterien das zur Bebauung vorgesehene Grundstück des Klägers wegen einer begrenzenden Wirkung der

Böschung zur B 471 an sich noch dem Innenbereich zuzurechnen wäre. Es hat sich aber an der hieraus folgenden Anwendbarkeit des § 34 BauGB gehindert gesehen, weil von der auf der Böschung verlaufenden B 471 ein das Baugrundstück unzumutbar belastender Verkehrslärm ausgehe. Dazu hat das Berufungsgericht dargelegt, es sei widersinnig, die Zuordnung des Baugrundstücks zum Innenbereich, die dieses grundsätzlich als bebaubar erscheinen lasse, gerade im Hinblick auf eine zu unzumutbaren Lärmimmissionen führende und damit einer Bebauung an sich entgegenstehenden Straße vorzunehmen.

Dieser rechtlichen Beurteilung folgt der erkennende Senat nicht. Der von einer Straße ausgehende Verkehrslärm ist kein geeignetes Kriterium zur Bestimmung der Grenzen des Bebauungszusammenhangs. Insbesondere vermag er nicht für sich allein einen nach optisch wahrnehmbaren Merkmalen gegebenen Bebauungszusammenhang aufzuheben. Bei der Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich geht es darum, inwieweit ein Grundstück zur Bebauung ansteht und sich aus dem tatsächlich Vorhandenen ein hinreichend verlässlicher Maßstab für die Zulassung weiterer Bebauung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche gewinnen läßt. Die hierfür erforderliche wertende und bewertende Betrachtung der konkreten tatsächlichen Verhältnisse kann mithin nach dem Sachzusammenhang, in den sie eingebettet ist, nur an äußerlich erkennbare, d.h. mit dem Auge wahrnehmbare Gegebenheiten der vorhandenen Bebauung und der übrigen Geländebeziehungen anknüpfen. Der Verkehrslärm einer Straße steht grundsätzlich außerhalb dieses Sachzusammenhangs. Ein Schutz baulicher Anlagen vor Lärmeinwirkungen von Straßen kann nach der Systematik des Baugesetzbuchs nicht durch eine Erweiterung des Außenbereichs zu Lasten bestehender Bebauungszusammenhänge erfolgen. Wollte man mit dem Berufungsgericht dem Lärm einer Straße für sich allein eine den Bebauungszusammenhang unterbrechende Kraft beimessen, so würde ferner die Abgrenzung von Innenbereich und Außenbereich mit zusätzlichen schwerwiegenden Unsicherheiten belastet. Bereits das Berufungsgericht hat insoweit auf erforderliche Unterscheidungen zwischen belebten innerstädtischen Straßen und Straßen am Rande des Innenbereichs hingewiesen. Es ist ferner denkbar, daß Lärmimmissionen von einer Straße zwar eine Wohnnutzung angrenzender Grundstücke in nicht mehr hinnehmbarem Maße beeinträchtigen, sich aber etwa auf eine gewerbliche Nutzung nicht wesentlich störend auswirken. Ob ein Grundstück dem Innen- oder dem Außenbereich zugehört, kann jedoch nicht von der Art der auf ihm beabsichtigten baulichen Nutzung abhängig sein.

Das angefochtene Urteil, mit dem das Berufungsgericht die Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht bestätigt hat, beruht darauf, daß das Berufungsgericht das Grundstück des Kl. zu Unrecht maßgeblich wegen des Verkehrslärms der B 471 dem Außenbereich zugerechnet hat; hierauf gestützt, hat es das - nichtprivilegierte - Wohnbauvorhaben des Kl. gemäß § 35 Abs. 2 und 3 BauGB im Hinblick auf den Verkehrslärm, dem es sich aussetzen würde, wegen Beeinträchtigung öffentlicher Belange als nicht genehmigungsfähig beurteilt.

Die angefochtene Entscheidung erweist sich auch nicht insoweit als richtig, als das Berufungsgericht die Zulässigkeit des klägerischen Vorhabens hilfsweise nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt hat:

Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt, das Bauvorhaben lasse die gebotene Rücksichtnahme auf die in seiner unmittelbaren Nähe vorhandene Bebauung, zu der auch die B 471 gehöre, vermissen und füge sich deshalb nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Der Kl. könnte wegen der das Baugrundstück stärker als die vorhandene Bebauung treffenden Lärmbelastung von der Straße zwar nicht deren Beseitigung, wohl aber verkehrsbeschränkende Maßnahmen verlangen. Diese gebotene Rücksichtnahme würde, sofern die B 471 ihrerseits schon dem Außenbereich zuzuordnen sein sollte, als öffentlicher Belang auch im grenzüberschreitenden Verhältnis zwischen Bebauung im Innen- und im Außenbereich gelten. Auch mit diesen Darlegungen hat das Berufungsgericht Bundesrecht verletzt. Aus dem im Erfordernis des Einfügens im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB enthaltenen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme lassen sich keine Folgerungen für die bebauungsrechtliche Zulässigkeit des klägerischen Vorhabens im Verhältnis zu der in unmittelbarer Nähe vorhandenen Bundesstraße und deren Auswirkungen auf die benachbarten Grundstücke ableiten. Die B 471 unterliegt gemäß § 17 Abs. 1 FStrG der Fachplanung. Diese setzt sich nach § 38 Satz 1 BauGB gegenüber den bebauungsrechtlichen Anforderungen ebenso wie auch gegenüber einer gemeindlichen Bauleitplanung

durch. Für im Bebauungsrecht wurzelnde Ansprüche auf gegenseitige Rücksichtnahme ist insoweit kein Raum. Das Berufungsgericht hat das klägerische Wohnbauvorhaben, sofern es im Innenbereich liegen sollte, ferner auch deshalb für planungsrechtlich unzulässig gehalten, weil es bei der vorhandenen Lärmbelastung des Baugrundstücks den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (§ 34 Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz BauGB) nicht entsprechen würde. Die im Berufungsurteil enthaltenen tatsächlichen Feststellungen tragen diese rechtliche Folgerung jedoch nicht. Das Berufungsgericht hat auf der Grundlage der vom Landratsamt errechneten Lärmwerte und unter Berücksichtigung des vom Kl. eingereichten Gutachtens ausgeführt, daß der von der B 471 auf das Baugrundstück einwirkende Verkehrslärm nach den Ergebnissen beider Berechnungen die für das Zusammentreffen einer öffentlichen Straße mit einem unvorbelasteten (reinen) Wohngebiet maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle eines äquivalenten Dauerschallpegels (Außenpegels) von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht deutlich überschreite; dies gelte auch dann noch, wenn man die Lärminderung berücksichtige, die von der zwischenzeitlich verfügbaren Geschwindigkeitsbegrenzung zu erwarten sei. An sich mögliche passive Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere Lärmschutzfenster, könnten jedenfalls eine Beeinträchtigung der ebenfalls zu schützenden Außenwohnbereiche nicht vermindern. Aus dieser Überschreitung der planungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle, bis zu der beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen den Eigentümern benachbarter Grundstücke die Hinnahme von Verkehrsgläuschen ohne Ausgleich angesonnen wird (vgl. §§ 41 Abs. 1, 43 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880, und nunmehr die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV – vom 12. Juni 1990, BGBl. I S. 1036), hat das Berufungsgericht gefolgert, daß damit zugleich auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht mehr gewahrt seien. Dem liegt ein unzutreffendes Verständnis des § 34 Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz BauGB zugrunde. Diese Bestimmung bezeichnet als Regelung von Inhalt und Schranken des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) für Grundstücke im Innenbereich, die grundsätzlich zur Bebauung anstehen, eine äußerste Grenze der Zulässigkeit ihrer Bebauung. Soweit das Erfordernis, die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren, neben dem Gebot des Einfügens (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) – insbesondere zur Sicherung der Anforderungen des Umweltschutzes – überhaupt eigenständige Bedeutung entfalten kann, etwa um in städtebaulich unzutraglichen Gemengelagen eine Verfestigung oder Fortsetzung einer vorhandenen, aber überholten Art und Weise der baulichen Nutzung auszuschießen, ist seine Anwendung auf die Abwehr städtebaulicher Mißstände (vgl. dazu § 136 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) beschränkt (vgl. Dürr in Kohlhammer-Kommentar zum BauGB, § 34 Randziffer 42; Dyong in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB § 34 Randziffer 76). Der Maßstab für eine solche im öffentlichen Interesse erforderliche Begrenzung von grundsätzlich durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Bauabsichten des Eigentümers liegt – soweit es um den auf eine bauliche Anlage einwirkenden Lärm einer vorhandenen angrenzenden Verkehrsanlage geht – demgemäß höher als die Schwelle, bis zu der dem Eigentümer der Lärm einer neu anzulegenden oder wesentlich zu ändernden öffentlichen Straße ohne Ausgleich zugemutet werden darf. Auch kann es für die Wahrung gesunder Wohnverhältnisse im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz BauGB auf den Schutz von Außenwohnbereichen, wie er im letztgenannten nachbarschaftlichen Austauschverhältnis allerdings beansprucht werden kann (vgl. dazu etwa Urteil vom 11. November 1988 – BVerwG 4 C 11.87 – Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 6 = NVwZ 1989, 255), nicht maßgeblich ankommen, wie ein Blick auf innerstädtische Wohnbedingungen ohne weiteres ergibt...

Windkraftanlagen

Ob Windkraftanlagen im Außenbereich den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen oder die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen, richtet sich weitgehend nach den konkreten Umständen des Einzelfalles.

BVerwG, Beschl. v. 8.2.1991

– 4 B 10.91 –

Aus den Gründen:

Der Kl. begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von drei Windkraftanlagen im Außenbereich. Das Berufungsgericht hat den Bkl. zur Neubescheidung des Bauantrages verpflichtet. In den Gründen des Urteils hat es ausgeführt, das Vorhaben widerspreche weder den planungsrechtlichen Vorschriften der §§ 29 ff.

BauGB noch den naturschutzrechtlichen Bestimmungen über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“. Offen sei aber noch, ob Einschränkungen des Betriebes geboten seien; auch die bauordnungsrechtlichen Fragen seien noch nicht geprüft. Gegen die Nichtzulassung der Revision wenden sich der Bkl. und – als Eigentümer eines Nachbargrundstücks – die Beigeladenen zu 2) und 3). Ihre Beschwerden bleiben erfolglos.

1. Die von der Beschwerde des Bkl. im Hinblick auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans gerügte Abweichung von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Februar 1983 – BVerwG 4 C 19.81 – (BVerwGE 67, 33 [40]) besteht nicht. In dieser Entscheidung hat der Senat darauf hingewiesen, daß der Flächennutzungsplan nicht uneingeschränkt geeignet ist, einer seiner Darstellung widersprechenden Nutzung im Außenbereich die Zulässigkeit zu nehmen. Er hat keineswegs angenommen, daß die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ für ein im Außenbereich nichtprivilegiertes Vorhaben nichts anderes bedeute als die entsprechende Festsetzung eines Bebauungsplans. Vielmehr ist dem Berufungsgericht im damaligen Verfahren aufgegeben worden, die konkrete Aussagekraft des Flächennutzungsplans mit seiner Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in bezug auf eine Windenergieanlage zu ermitteln. Auch in der von der Beschwerde zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. April 1964 – BVerwG 1 C 30.62 – (BVerwGE 18, 247) ist der Flächennutzungsplan (insoweit) nicht mit einem Bebauungsplan gleichgesetzt worden; vielmehr hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts schon in dieser Entscheidung ausgeführt, daß der Planungswille der Gemeinde eine für die gerichtliche Entscheidung hinreichende Konkretisierung habe erfahren müssen (a.a.O., S. 254). Klarstellend hierzu hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 15. März 1967 – BVerwG 4 C 205.65 – (BVerwGE 26, 287 [292]) hinzugefügt, daß für die Prüfung eines – nichtprivilegierten – Einzelbauvorhabens unter dem Gesichtspunkt entgegenstehender Aussagen in einem Flächennutzungsplan in weitem Umfang auf die Verhältnisse des Einzelfalles abzustellen sei. Von diesem Grundsatz ist auch das Berufungsgericht im vorliegenden Verfahren ausgegangen. Es hat die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan der Beigeladenen zu 1) nicht rechtsatzartig angewendet (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 23. Mai 1980 – BVerwG 4 C 79.77 – ZfBR 1980, 199 [201]), sondern hat die besondere Funktion des fraglichen Bereiches als „grüner Korridor“ aus dem Zusatz „(Fläche für die Landwirtschaft) mit besonderen ökologischen und landschaftsprägenden Funktionen“, dem Verlauf der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes und aus der örtlichen Situation wertend ermittelt; zugleich hat es unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse festgestellt, daß diese Funktion durch die drei Windkraftanlagen nicht in Frage gestellt werde. Im rechtlichen Ansatz liegt darin kein Unterschied zu der Rechtsauffassung des Senats in seinem Urteil vom 18. Februar 1983 (a.a.O.)...

Ebensowenig sind einer rechtsgrundsätzlichen Klärung die Fragen zugänglich, ob „nichtprivilegierte Windkraftanlagen in bezug auf die Eigenart der Landschaft etwa deshalb nachsichtiger als Gebäude zu beurteilen sind, weil sie die Landschaft weniger als diese verändern und nicht wie Gebäulichkeiten zu bewerten sein sollen“, und „welche Grenzen der Bodenbeanspruchung bzw. des Flächenverbrauchs sich dabei ergeben“. In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, daß die Schutzwürdigkeit einer Landschaft von ihrem konkreten Zustand abhängen kann (vgl. Urteil vom 24. August 1979 – BVerwG 4 C 8.78 – ZfBR 1979, 259 [260] und Urteil vom 25. Januar 1985 – BVerwG 4 C 29.81 – ZfBR 1985, 141) und daß es insoweit, wenn nämlich die Eigenart der Landschaft bereits in einer bestimmten Weise vorgeprägt ist, zur Beurteilung der Frage, ob von einer baulichen Anlage nachteilige Wirkungen ausgehen, auch auf die Beschaffenheit dieser Anlage ankommen kann (vgl. Urteil vom 19. April 1985 – BVerwG 4 C 54.82 – ZfBR 1985, 191 [192]). Alles weitere ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalles. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts geht es hier um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück (Grünland bzw. Pferdekoppel), das als „Außenbereichsinsel“ dreiseitig von Bebauung umgeben und durch das städtische Wohnhaus des Kl. mit einer Thermosolar- und Fotovoltaikanlage mit beachtlichen Ausmaßen geprägt sei. Das Berufungsgericht meint, die Windkraftanlagen stünden zu dieser Eigenart des Grundstücks kennzeichnenden „Übergangssituation“ nicht im Gegensatz, weil sie als wenig Grundfläche in Anspruch nehmende Anlagen den bestehenden Zustand weniger veränderten als etwa die Errichtung weiterer Gebäude. Diese auf einer Würdigung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalles beruhende Rechtsauffassung begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Es liegt auf der Hand, daß ein kleines Bauwerk wie eine im wesentlichen aus einem Stahlgittermast und Rotorblättern bestehende Windkraftanlage in einer „Übergangssitua-